

# Anhörung zu einer neuen Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser

Kernpunkte

3. Juli 2025

## Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, die Bankenverordnung sowie die Liquiditätsverordnung stellen institutsspezifische Anforderungen an Banken und (kontoführende) Wertpapierhäuser zu Liquiditätsrisiken. Delegationsnormen ermächtigen die FINMA, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Um der Stufengerechtigkeit in der Rechtsordnung nachzukommen, sollen durch die Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) die bisher im FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ vorgenommenen Ausführungen auf Verordnungsstufe angehoben werden.
3. Die Verordnung der FINMA bestimmt im Gegensatz zum FINMA-RS 15/2 neu auch die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Die bisherigen damit zusammenhängenden Ausführungen im FINMA-Rundschreiben 2017/1 „*Corporate Governance* – Banken“ werden auf Verordnungsstufe gehoben und die bereits bestehenden Erwartungen an die Ausgestaltung der Planung durch technische Ausführungen konkretisiert.
4. Im neuen Art. 11 LiqV normiert der Bundesrat die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen durch Banken. In der LiqV-FINMA präzisiert die FINMA die Informationen, die zur Verfügung zu stellen sind, legt Anforderungen an die Qualität sowie zur Form und Frequenz der Datenübermittlung fest und präzisiert Erleichterungen für kleine Banken und kontoführende Wertpapierhäuser.
5. Mit dem Inkrafttreten der LiqV-FINMA am 1. Januar 2027 wird das FINMA-RS 15/2 aufgehoben.